

Outdoor Sport Saas-Fee GmbH  
Sportplatzstrasse 4  
CH-3906 Saas-Fee

T +41 27 957 24 54

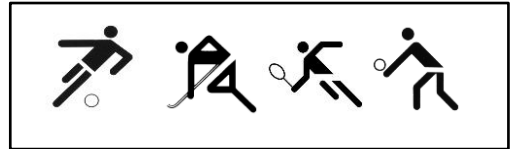
## Schutzkonzept für den Sportplatz Kalbermatten

Version: 3.0 gültig ab 22.06.2020

Ersteller: Albert Bumann, COVID-19-Beauftragter

Dieses Schutzkonzept ist gültig bis auf Widerruf oder bis zur Publikation einer neuen Version.  
Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.  
Der Betrieb sorgt im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzepts.





## Schutzmassnahmen für den Betrieb

Folgende Grundsätze müssen zwingend eingehalten werden:

### 1. Personen mit Krankheitssymptomen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT auf dem Sportplatz Kalbermatten oder in der Buvette anwesend sein. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen.

### 2. Abstand halten

In allen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Training und im Spiel ist der Körperkontakt wieder zulässig.

Betriebe mit Buffetkonzept machen die Gäste mit Plakaten und Bodenmarkierungen auf die Abstandsregeln zwischen den Gruppen aufmerksam. Es ist genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten.

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen geeignete Schutzmassnahmen, wie das Tragen einer Hygienemaske, Trennwände oder Präsenzliste, umgesetzt werden.

### 3. Händehygiene

Aufstellen von Händehygienestationen: Die Gäste haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife.

### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

### 5. Informationspflicht

Die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitarbeitenden und Kunden kommuniziert werden.

Der Betrieb hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich aus.

Der Betrieb instruiert die Arbeitnehmenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.

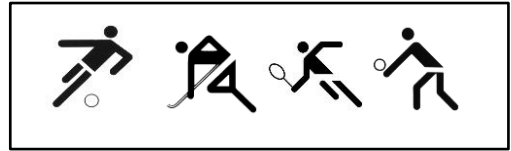
### 6. Reinigung

Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.

Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden und diese werden regelmässig geleert.

Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften). Bei Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist möglichst auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr).

Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können.



## 7. Veranstaltungen

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen. Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.  
Die Obergrenze von Anwesenden kann durch die Kantone reduziert werden.

## 8. Bestimmung COVID-19-Beauftragter

Jede Organisation muss eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. In unserem Betrieb ist dies Albert Bumann, 078 772 00 58, a.bumann@sunrise.ch. Die verantwortliche Person ist zuständig für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

**Spirit of Sport** heisst jetzt ...

**Einhaltung der Hygieneregeln**  
des BAG

**Distanz halten**  
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf

**Schutzkonzept**  
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

**Sportveranstaltung**  
– mit max. 1000 Athlet\*innen  
– mit max. 1000 Zuschauer\*innen  
– Gruppen von max. 300 Personen,  
wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist

**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

**Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen**  
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

**swiss olympic**